

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Tätigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich seit 2009 die Festsetzung der Erlösobergrenzen durch die Landesregulierungsbehörde entwickelt hat (Angaben und Erläuterungen jeweils pro Kalenderjahr sowie für Gas und Strom);
2. wie sich die Netzentgelt-Mittelwerte in Baden-Württemberg seit 2009 nach ihrer Kenntnis im Vergleich der 16 Länder dargestellt haben (tabellarische Angaben jeweils pro Kalenderjahr sowie für Gas und Strom);
3. welche erheblichen strukturellen Unterschiede der Netzinfrastruktur die Niveauunterschiede nach ihrer Kenntnis zu den Nachbarländern Rheinland-Pfalz und Bayern erklären;
4. wie und nach welcher Methodik die Landesregulierungsbehörde bei ihren Tätigkeiten die in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Regulierungszwecke Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit gewichtet;
5. inwiefern es zutrifft, dass die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in der Vergangenheit bei den Netzbetreibern in ihrem Zuständigkeitsbereich erheblich ausführlichere Datenabfragen durchgeführt hat als die Landesregulierungsbehörden der anderen Länder (gegebenenfalls unter Anlage der seit 2009 zugestellten Erhebungsbögen);
6. aus welchen Gründen die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg erstmalig für die dritte Regulierungsperiode die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur nutzt und davon zuvor abgesehen hat;

7. ob ihr bekannt ist, wie viele andere Landesregulierungsbehörden zuvor eigene Erhebungsbögen genutzt haben;
8. wie sie der Kritik vonseiten der Netzbetreiber begegnet, Kostenkürzungen würden in der Regel von der Landesregulierungsbehörde mit dem Vermerk „Ansatz nicht nachvollziehbar/Begründung nicht ausreichend“ begründet, aber nicht nachvollziehbar erläutert;
9. wie sie es mit Blick auf § 6 Absatz 1 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung bewertet, dass die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg einigen Stromnetzbetreibern die Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode erst im Jahr 2016 mitgeteilt hat;
10. auf welcher Rechtsgrundlage und nach welcher Methodik die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg die Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens der Netzbetreiber durchführt;
11. inwiefern dies nach ihrer Kenntnis von der üblichen Praxis der anderen Landesregulierungsbehörden abweicht;
12. inwiefern sie diesbezüglich die Gleichbehandlung von Netzbetreibern mit einer überdurchschnittlichen bzw. einer unterdurchschnittlichen Anzahl von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu fördernden Anlagen gewährleistet sieht.

07.04.2017

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Dr. Bullinger, Dr. Schweickert, Keck, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Anscheinend weicht die Vorgehensweise der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg oftmals von den allgemein üblichen Verfahren ab. Dieser Antrag soll die besonderen Umstände erfragen, die dies rechtfertigen könnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 Nr. 4-4455.0/278 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz über die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 161) wurde die Landesregulierungsbehörde im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben als unabhängige und weisungsfreie Behörde eingerichtet. Bei der nachfolgenden Stellungnahme ist dies zu berücksichtigen.

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich seit 2009 die Festsetzung der Erlösobergrenzen durch die Landesregulierungsbehörde entwickelt hat (Angaben und Erläuterungen jeweils pro Kalenderjahr sowie für Gas und Strom);

Die Festlegungen der Erlösobergrenzen der Strom- und Gasnetzbetreiber, für die die Landesregulierungsbehörde (LRegB) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zuständig ist, orientieren sich nach den bundeseinheitlichen Vorgaben und zusätzlichen allgemeingültigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der LRegB selbst grundsätzlich an den effizienten, rechtlich anerkanntsfähigen Netzkosten.

Bei allen Netzbetreibern sind die Netzkosten und folglich die Netzentgelte in den letzten Jahren stark angestiegen, bei Strom wie bei Gasnetzbetreibern weit über den allgemeinen Verbraucherpreisindex hinaus. In Einzelfällen sind die Netzentgelte seit 2009 bis heute um mehr als 50 % gestiegen.

Auch Außenstehende können die Netzentgelte ab 2011 der Netzbetreiber für die die LRegB zuständig ist über alle Netzebenen hinweg im Versorgerportal der LRegB unter www.versorger-bw.de abrufen. Jahresscharfe zusammenfassende Erhebungen über die Entwicklung der Erlösobergrenzen und den daraus abgeleiteten Netzentgelten liegen weder der Landesregierung noch der LRegB vor.

Exemplarisch sind nachfolgend die jährlichen Netzentgelte 2011 bis 2017 von acht ausgewählten Netzbetreibern, zwei je Regierungsbezirk, für den Abnahmefall Niederspannung ohne Leistungsmessung mit 3.500 kWh/a netto, ohne Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung dargestellt:

Netzentgeltentwicklung 2011 bis 2017, Niederspannung ohne Leistungsmessung, netto, ohne Messentgelte u. Abrechnung									
		Aalen	Heidelberg	Kandern	Pforzheim	Rottweil	Sigmaringen	Tauberfranken	Waldkirch
2011	ct/kWh	4,33	4,35	3,39	4,49	4,54	5,00	4,20	4,36
	Grundpreis €/a	0,00	0,00	25,00	0,00	15,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	151,55	152,25	143,65	157,15	173,90	175,00	162,00	152,60
2012	ct/kWh	4,77	4,02	3,29	4,66	4,34	5,24	4,40	4,36
	Grundpreis €/a	0,00	0,00	25,00	0,00	15,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	166,95	140,70	140,15	163,10	166,90	183,40	169,00	152,60
2013	ct/kWh	4,96	4,09	3,42	4,06	4,34	5,24	4,65	4,50
	Grundpreis €/a	0,00	0,00	25,00	0,00	15,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	173,60	143,15	144,70	142,10	166,90	183,40	177,75	157,50
2014	ct/kWh	6,22	4,46	3,81	4,02	3,92	5,59	5,03	4,48
	Grundpreis €/a	0,00	0,00	15,00	0,00	50,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	217,70	156,10	148,35	140,70	187,20	195,65	191,05	156,80

Netzentgeltentwicklung 2011 bis 2017, Niederspannung ohne Leistungsmessung, netto, ohne Messentgelte u. Abrechnung									
		Aalen	Heidel- berg	Kandern	Pforz- heim	Rottweil	Sigma- ringen	Tauber- franken	Wald- kirch
2015	ct/kWh	5,17	4,66	4,59	4,02	3,92	5,87	4,81	4,70
	Grundpreis €/a	30,00	12,00	15,00	5,00	50,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	210,95	175,10	175,65	145,70	187,20	205,45	183,35	164,50
2016	ct/kWh	5,23	5,01	4,50	4,04	4,83	6,06	5,46	5,08
	Grundpreis €/a	30,00	15,00	15,00	13,00	50,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	213,05	190,35	172,50	154,40	219,05	212,10	206,10	177,80
2017	ct/kWh	5,24	5,87	5,89	4,28	4,97	6,17	5,59	5,08
	Grundpreis €/a	39,00	25,00	25,00	13,00	50,00	0,00	15,00	0,00
	€/3.500 kWh	222,40	230,45	231,15	162,80	223,95	215,95	210,65	177,80

Sie zeigen einen Anstieg bei diesem Abnahmefall um ca. 30 % seit 2011, wobei in der Preisstruktur die Tendenz zu einer stärkeren Bedeutung von Grundpreisen zu erkennen ist.

2. wie sich die Netzentgelt-Mittelwerte in Baden-Württemberg seit 2009 nach ihrer Kenntnis im Vergleich der 16 Länder dargestellt haben (tabellarische Angaben jeweils pro Kalenderjahr sowie für Gas und Strom);

Nach den allgemein zugänglichen Energiepreisberichten des Umweltministeriums Baden-Württemberg der letzten Jahre sind bundesweit gesehen die Stromnetzentgelte in Baden-Württemberg eher im unteren Drittel, die Gasnetzentgelte hingegen etwas über der Mitte zu finden.

Genauere Kenntnisse über die Netzentgeltsituationen in den anderen Bundesländern besitzt weder die Landesregierung noch die LRegB.

Hinsichtlich der Entwicklung von Stromnetzentgelten in Baden-Württemberg ab 2006 wird im Übrigen auch auf die Stellungnahme der Landesregierung in der Drucksache 15/5338, dort auf die Antwort zu Ziff. 4 verwiesen.

Netzentgeltmittelwerte besitzen nur geringe Aussagekraft. So gibt es überregional tätige Netzbetreiber, deren Entgelte in mehreren Bundesländern gleichermaßen zur Anwendung kommen. Zudem spreizen die Netzentgelte in Baden-Württemberg wie andernorts aus verschiedenen Gründen stark, teilweise bis zu 100 %, so dass aus der Beurteilung von Mittelwerten keine belastbaren Rückschlüsse, z. B. auf die jeweiligen Regulierungskulturen der Landesregulierungsbehörden, gezogen werden können.

3. welche erheblichen strukturellen Unterschiede der Netzinfrastruktur die Niveauunterschiede nach ihrer Kenntnis zu den Nachbarländern Rheinland-Pfalz und Bayern erklären;

Es sind weder Niveauunterschiede belegt, noch sind die ggf. möglicherweise existierenden strukturellen Unterschiede hinreichend bekannt.

4. wie und nach welcher Methodik die Landesregulierungsbehörde bei ihren Tätigkeiten die in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Regulierungszwecke Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit gewichtet;

Die Gemeinwohlziele des § 1 EnWG sind an die das EnWG ausführenden Akteure, neben den Behörden und Gerichten somit auch an die Energieversorgungsunternehmen, darunter auch die Netzbetreiber, adressiert, soweit diese das Gesetz anwenden. Der für die Tätigkeit der LRegB dominierende Bereich der Netzentgeltregulierung ist jedoch weitgehend durch gesetzliche und untergesetzliche Normen konkretisiert. Damit hat der Gesetz- und Verordnungsgeber für die Regulierungsbehörden letztlich verbindlich vorgegeben, wie die Zwecke des EnWG zu erreichen sind, sodass § 1 EnWG für die gewöhnliche Rechtsanwendung eher von untergeordneter praktischer Bedeutung ist. In der Praxis spielen die Ziele des § 1 EnWG daher nur vereinzelt bei der Auslegung unklarer Rechtsnormen im Rahmen allgemeiner juristischer Auslegungsmethodik eine Rolle und bei bestimmten Ermessensentscheidungen der Behörde. So haben die Gerichte durchaus die gesetzlichen Ziele der Preisgünstigkeit bzw. der Verbraucherfreundlichkeit in Entscheidungen hervorgehoben (z. B. OLG Stuttgart, Beschl. v. 4. März 2010, 202 EnWG 22/08, BGH, Beschl. v. 31. Dezember 2012, EnVR 31/10, Rz. 14). Eine bestimmte Gewichtung der Gesetzesziele ist im EnWG allerdings nicht vorgegeben und wird von der LRegB daher nicht angewandt.

5. inwiefern es zutrifft, dass die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in der Vergangenheit bei den Netzbetreibern in ihrem Zuständigkeitsbereich erheblich ausführlichere Datenabfragen durchgeführt hat als die Landesregulierungsbehörden der anderen Länder (gegebenenfalls unter Anlage der seit 2009 zugestellten Erhebungsbögen);

In welchem genauen Umfang andere Landesregulierungsbehörden benötigte Daten von den Netzbetreibern herausverlangen, ist nicht konkret bekannt. Grundsätzlich müssen alle Regulierungsbehörden insbesondere zur Durchführung der Kostenprüfungen umfangreiche Daten abfragen, wobei weitgehend die gleichen oder vergleichbare Erhebungsbögen angewandt werden. Der Umfang und die Struktur von Datenerhebungen durch andere Regulierungsbehörden ist für die LRegB aber auch kein verbindlicher Maßstab, weil sie die Qualität der Kostenprüfung und die Schwerpunktsetzung selbst verantwortet. Die LRegB ist schon im eigenen Interesse bestrebt, nur die zur Kostenprüfung wirklich benötigten Daten beizuziehen. Allerdings ist eine sachgerechte Kostenprüfung, insbesondere bei integrierten Mehrspartenunternehmen, naturgemäß mit einer hohen Datendichte verbunden. Die LRegB hat in der Vergangenheit hier wiederholt einen Prüfungsschwerpunkt gesetzt und in diesem Bereich detailliertere Erhebungen durchgeführt als andere Regulierungsbehörden.

Abgesehen von dieser Ausnahme, die die Gerichte mehrfach als zulässig und sogar zur Vermeidung von Quersubventionierungen als durchaus sinnvoll angesehen haben, unterscheidet sich die Datenerhebung der LRegB nicht wesentlich von der der BNetzA oder der anderer Landesregulierungsbehörden.

6. aus welchen Gründen die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg erstmalig für die dritte Regulierungsperiode die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur nutzt und davon zuvor abgesehen hat;

Die Entwicklung eines Erhebungsbogens ist mit sehr viel Aufwand verbunden und personalintensiv. Richtig ist, dass sich die LRegB den Erhebungsbogen der BNetzA für die Kostenprüfung Gas für die 3. Regulierungsperiode in einer etwas abgewandelten Fassung zu eigen gemacht hat. Für die Kostenprüfung Strom zur 3. Regulierungsperiode ist geplant, ebenso zu verfahren, wenn gemeinsam mit anderen Ländern kein ländereigener besserer Erhebungsbogen – der stärker mit dem Gaserhebungsbogen des Vorjahres harmoniert – in der nächsten Zeit ausgearbeitet werden kann. Andererseits bestehen keine stichhaltigen Gründe, die der Übernahme einer sachgerechten Verwaltungspraxis der BNetzA entgegenstehen.

7. *ob ihr bekannt ist, wie viele andere Landesregulierungsbehörden zuvor eigene Erhebungsbögen genutzt haben;*

Andere Landesregulierungsbehörden haben teilweise eigene Erhebungsbögen gestaltet, in der Mehrzahl sich aber dem Grundmuster der Erhebungsbögen der BNetzA bedient.

8. *wie sie der Kritik vonseiten der Netzbetreiber begegnet, Kostenkürzungen würden in der Regel von der Landesregulierungsbehörde mit dem Vermerk „Ansatz nicht nachvollziehbar/Begründung nicht ausreichend“ begründet, aber nicht nachvollziehbar erläutert;*

Nach dem geltenden Recht müssen im Rahmen der Kostenprüfungen die Aufteilung von Kosten in Einzelkosten und Gemeinkosten in einer nachvollziehbaren und vollständigen Weise dokumentiert und begründet werden. Wäre dem nicht so, würde eine Prüfung der Kostenschlüsselung durch die Regulierungsbehörde unmöglich. In vielen Fällen ist die Kostenschlüsselung nicht nachvollziehbar, auch weil einige Unternehmen sich Buchungssystemen bedienen mit mehreren Iterationsschritten, bei denen eine Nachverfolgung der Kostenschlüsselungsschritte ihnen selbst kaum mehr möglich ist. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat jüngst die Befugnis der LRegB bestätigt, auf eine vollständig nachvollziehbare und prüffähige Darstellung und Dokumentation der Kostenschlüsselung durch den Netzbetreiber auch dann zu bestehen, wenn das Buchungssystem des Netzbetreibers diese Vorgaben nicht von sich aus erfüllen kann (Beschl. v. 9. Februar 2017, 201 Kart 4/15).

Fehlt es an einer nachvollziehbaren Darstellung der Kostenschlüsselung, verfährt die LRegB mit pauschalen Sicherheitsabschlägen oder mit Kennzahlen von vergleichbaren transparenten Netzbetrieben. Stets aber teilt sie den Betroffenen mit, weshalb sie die Ansätze nicht nachvollziehen kann. Andernfalls wäre der Bescheid formell mit einem sog. Begründungsmangel versehen, der zur Aufhebung durch das Gericht führen kann. Bisher ist noch kein Bescheid der LRegB wegen eines Begründungsmangels aufgehoben worden.

9. *wie sie es mit Blick auf § 6 Absatz 1 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung bewertet, dass die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg einigen Stromnetzbetreibern die Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode erst im Jahr 2016 mitgeteilt hat;*

§ 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV normiert den Beginn des Kostenprüfungsverfahrens einschließlich des Erlasses aller vorbereitenden Festlegungen zur Datenerhebung, nicht aber das Jahr der Entscheidung über die Erlösobergrenze.

Dessen ungeachtet ist der in der Frage enthaltene Vorwurf berechtigt, soweit die beschriebene späte Zustellung des Bescheids zur Erlösobergrenze in die Sphäre der LRegB fällt. Abgesehen von erheblichen Verzögerungen bei der Datenbereitstellung durch die Netzbetreiber selbst oder gerichtlichen Verfahren, deren Ausgang wegen ihrer Relevanz für die Festlegungsentscheidungen sinnvollerweise abzuwarten war, waren weitgehend Personalengpässe im Bereich der LRegB die Ursache für die erwähnten Verzögerungen. Allerdings entstehen dadurch für die Netzbetreiber keine Nachteile, weil alle Differenzen über das sogenannte Regulierungskonto verzinslich ausgeglichen werden. Die Landesregulierungsbehörde hat den Netzbetreibern auch ein gesichertes System zur Verfügung gestellt, wie die Netzentgelte auf vorläufigen Werten kalkuliert werden können.

10. *auf welcher Rechtsgrundlage und nach welcher Methodik die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg die Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens der Netzbetreiber durchführt;*

Das betriebsnotwendige Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StromNEV/GasNEV Bestandteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, das nach den Vorschriften der §§ 6 bis 7 StromNEV/GasNEV ermittelt und verzinst wird. Grundsätzlich ist der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bilanzwerte anzusetzen. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann jedoch nicht allein aufgrund der bilanziellen Berücksichtigung im Rahmen des

nach § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Ob das vom Netzbetreiber angesetzte Umlaufvermögen (netz-)betriebsnotwendig ist und dem Maßstab des § 4 Abs. 1 StromNEV/GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht, ist vom Netzbetreiber nachzuweisen (s. BGH, Beschl. v. 3. März 2009, EnVR 79/07, Tz. 5 ff.). Gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV/GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG sind nämlich bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb vorhält, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Erbringt der Netzbetreiber keine konkreten Nachweise zur Netzbezogenheit und der Netzbetriebsnotwendigkeit von Umlaufvermögen bezüglich Kasse/Bank bzw. Forderungen, erkennt die LRegB ohne nähere Prüfung Forderungen sowie flüssige Mittel bis zu einem Betrag von jeweils 1/12 der anererkennungsfähigen Netzkosten im Stromnetz-/Gasnetzbereich als betriebsnotwendige Bestandteile des Umlaufvermögens an. Angesichts des in der Energiebranche unterdurchschnittlichen Forderungsausfalls und wegen eines stetigen Zahlungseingangs durch i. d. R. monatliche Abschlagszahlungen werden ein Bestand an Forderungen bzw. an flüssigen Mitteln i. H. v. jeweils 1/12, also zusammen maximal 2/12 für Kasse/Bank und für Forderungen, in der Regel ohne Nachweis als betriebsnotwendig angesehen. Will ein Netzbetreiber einen höheren Ansatz, dann muss er konkrete Nachweise bringen, dass dieser Ansatz betriebsbedingt notwendig ist. Diese Praxis ist durchweg seit dem Beginn der Netzentgeltregulierung von dem Oberlandesgericht Stuttgart wie vom BGH bestätigt worden.

11. inwiefern dies nach ihrer Kenntnis von der üblichen Praxis der anderen Landesregulierungsbehörden abweicht;

Der Ansatz der LRegB, pauschal flüssige Mittel und Forderungen bis zu einem Betrag von 2/12 der anererkennungsfähigen Netzkosten ohne Nachweise als in die Verzinsungsbasis einfließendes Umlaufvermögen anzuerkennen, ist mit Blick auf die Praxis anderer Regulierungsbehörden vergleichsweise netzbetreiberfreundlich, weil andere Regulierungsbehörden z. T. lediglich 1/12 als Obergrenzen pauschal anerkennen.

12. inwiefern sie diesbezüglich die Gleichbehandlung von Netzbetreibern mit einer überdurchschnittlichen bzw. einer unterdurchschnittlichen Anzahl von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu fördernder Anlagen gewährleistet sieht.

Die Vorhaltung von Umlaufvermögen für Auszahlungen der Netzbetreiber an mehr oder weniger Einspeiser ist meist auf kurze Zeiträume begrenzt. Ihnen stehen in der Regel gleichwertige Ausgleichszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber. Deswegen können Zahlungsmittel, die nur für recht kurze Zeit zur Bezahlung der Einspeiser benötigt werden, nicht für ein ganzes Jahr der bislang recht hohen Verzinsung zugeführt werden, seien es auch in dem einen oder anderen Netz überdurchschnittlich viele Anlagen. Auch diese Bewertungen seitens der LRegB sind bislang gerichtlich bestätigt worden.

Die Annahme, dass die LRegB augenscheinlich von allgemein üblichen Verfahren abweichen würde, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Abweichungen gibt es bei allen Regulierungsbehörden. Wichtig ist aber, dass eventuell vorhandene sachgerechte Abweichungen im Rahmen des vertretbaren Regulierungsermessens, bei dem auch die Seite der Verbraucherinnen und Verbraucher im Land ernsthaft in den Blick zu nehmen ist, rechtmäßig und zweckmäßig sind.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft